

Telefon: 0 233-39974
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Straßenver-
kehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Tempo 30 Zone in der Auenstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01811 der Bürgerversammlung
des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13433

Beschluss des Bezirksausschusses des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 20.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, aus Gründen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes Tempo 30 in der Auenstraße einzuführen. Im Abwägungsprozess unter Betrachtung aller Aspekte und Einbeziehung der Fachdienststellen wurde im Bereich der Auenstraße und im weiteren Verlauf in der Isartalstraße die Möglichkeit einer Anordnung von Tempo 30 geprüft.

Verkehrssicherheit

Laut Stellungnahme des Polizeipräsidiums München treten im Verlauf der Auenstraße und Isartalstraße keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhten Unfallraten auf, die eine 30 km/h-Beschränkung begründen würden. Unabhängig davon, dass demnach aufgrund der Verkehrssicherheit kein akuter Handlungsbedarf besteht, hat eine Geschwindigkeitsreduzierung positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im Hinblick auf Reaktionsmöglichkeiten und gegebenenfalls Unfallfolgen.

Im Verlauf der Auen- und Isartalstraße gibt es folgende sogenannte sensible Einrichtungen:

- Mittelschule (Wittelsbacherstraße 10, mit Zugang von der Auenstraße)
- städtische Kindertagesstätte (Auenstraße 17)

- private Kindertagesstätte (Auenstraße 29)
- private Kindertagesstätte (Auenstraße 132)
- Kinderspielplatz am Roecklplatz (mit Zugängen von der Isartalstraße)
- Kinderspielplatz an der Dreimühlenstraße (mit Zugang von der Isartalstraße)

Durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wird u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Eine Einzelfallprüfung ergab, dass die Anordnung eines abgesenkten Geschwindigkeitsbereiches auf 30 km/h in den Bereichen um die o. g. Einrichtungen in der Auenstraße und im weiteren Verlauf in der Isartalstraße verhältnismäßig ist.

Verkehrsverstetigung

Durch die Geschwindigkeitsreduzierung vor sensiblen Einrichtungen ergeben sich im Straßenzug Auenstraße – Isartalstraße mehrere verschiedene Geschwindigkeitsregelungen auf kurzer Strecke.

Das Polizeipräsidium München spricht sich gegen eine Zerstückelung in verschiedene Teilbereiche durch Anordnungen unterschiedlicher Höchstgeschwindigkeiten aus. Durch die mehrmaligen Brems- und Beschleunigungsvorgänge würde dem gewollten kontinuierlichen Geschwindigkeitsverlauf entgegengewirkt und die Gefahr von Auffahrunfällen gesteigert. Nach Ansicht des Polizeipräsidiums München ist daher die durchgehende Anordnung von Tempo 30 sinnvoll.

Lufthygiene

Die Regierung von Oberbayern hat bezüglich der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel) ein Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) im Gebiet der Landeshauptstadt München veröffentlicht, bei denen nach aktuellstem Erkenntnisstand der Grenzwert überschritten wird. Die Auenstraße und auch die Isartalstraße sind im veröffentlichten Verzeichnis enthalten.

Grundsätzlich ist die Thematik der Luftschadstoffbelastung nicht als rein lokales Problem sondern im Kontext der generellen stadtweiten Thematik zu sehen. Insofern erfordert die gesamtstädtische Lösung eine großflächig orientierte Konzeption.

Nichtsdestotrotz können punktuell Maßnahmen zur Förderung des Verkehrsflusses auch für die lokale Luftbelastung zuträglich sein. Geschwindigkeitsreduzierungen führen nicht generell zur Verbesserung der Schadstoffbelastung. Wichtiger ist ein stetiger flüssiger Verkehr ohne unnötige Beschleunigungsvorgänge. Insofern ist eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung aus lufthygienischen Aspekten grundsätzlich positiv.

Lärmschutz

Im weiteren Verlauf der Prüfungen wurde ermittelt, dass im Streckenverlauf der Auenstra-

ße eine sehr hohe Lärmbelastung vorliegt.

Insgesamt wurden im Verlauf der Auenstraße und Isartalstraße 115 Gebäude untersucht. Davon befindet sich der weit überwiegende Teil der Gebäude (94) in Allgemeinen bzw. Besonderen Wohngebieten laut dem Flächennutzungsplan für München.

Die Richtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete (70 dB(A) bei Tag (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) und 60 dB(A) bei Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr)) nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 werden im untersuchten Gebiet überschritten.

Nach der vom Bayerischen Verwaltungsgericht München in einem Klageverfahren zu straßenverkehrlichen Maßnahmen in reinen und allgemeinen Wohngebieten festgelegten Systematik besteht bei Übersteigen der Richtwerte ein gebundener Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten.

Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht demnach, wenn die in der 16. BImSchV in § 2 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Immissionsgrenzwerte (59 dB(A) bei Tag (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) und 49 dB(A) bei Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr)) überschritten werden. Dies ist im untersuchten Gebiet bei allen berechneten Werten der Fall, die nicht bereits über den oben genannten Grenzwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV liegen.

Für die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurden maximale Beurteilungspegel von 75,0 dB(A) am Tag bzw. 66,0 dB(A) in der Nacht berechnet. An 43 Gebäuden wurden Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) am Tag berechnet. An 52 Gebäuden wurden Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) nachts berechnet.

Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Auenstraße und Isartalstraße auf 30 km/h werden an den untersuchten Gebäuden rechnerisch Pegelminderungen von bis zu 2,5 dB(A) am Tag und bis zu 2,3 dB(A) in der Nacht erreicht.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 bewirkt durchschnittlich eine Reduzierung um rund 3 dB(A). Zudem entfallen durch eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung unnötige Beschleunigungs- und Bremsvorgänge, was sich ebenfalls positiv auf die Lärmbelastung niederschlägt.

Anhörung MVG

Im Abwägungsprozess wurde auch die MVG, aufgrund der im untersuchten Gebiet verlaufenden Buslinie, angehört. Diese sprach sich gegen eine Reduzierung der Höchstge-

schwindigkeit aus und stellte Anforderungen (insbesondere Vorfahrtberechtigung für den ÖPNV, d. h. keine Anordnung von „Rechts vor Links“, keine geschwindigkeitsreduzierenden Fahrbahnverswenkungen, Mindestfahrbahnbreite von 6,50 m bzw. 3,25 m pro Fahrspur sowie maximal einseitige Anordnung von Parkraum), falls dennoch eine Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen sollte.

Zu den geforderten Punkten ist anzumerken, dass durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit keine baulichen Änderungen an der Straße vorgenommen werden und die örtlichen Verhältnisse folglich gleich bleiben. An Engstellen ergibt sich durch eine Tempo-30-Regelung bezüglich der Verkehrssicherheit eine Verbesserung, da sowohl Brems- als auch Beschleunigungsvorgänge geringer ausfallen und damit eine niedrigere Gefahr für die Insassen besteht.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation mit sämtlichen Erwägungen der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung sowie den örtlichen Gegebenheiten, u. a. mit verschiedenen sensiblen Einrichtungen und der vorhandenen Buslinie, ist die ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h die geeignete, erforderliche, angemessene und mithin verhältnismäßige Maßnahme. Damit wird sowohl dem Schutzbedürfnis der Anwohner auf Reduzierung des Verkehrslärms Rechnung getragen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer weiter verbessert, als auch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht über Gebühr belastet.

Das Polizeipräsidium spricht sich gegen die Zerstückelung des Straßenverlaufs der Auen- und Isartalstraße zum Wohle der Verkehrssicherheit aus. Auch aus Lärmschutzgründen und lufthygienischen Aspekten ist eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu befürworten.

Dem hohen Gut des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Anwohner sowie die Verkehrssicherheit stehen die – vorliegend nur in geringem Maß beeinträchtigten – Interessen der MVG gegenüber. Bezüglich der von der MVG vorgebrachten Anforderungen ergeben sich im Vergleich zu Tempo 50 keine Änderungen der örtlichen Verhältnisse. Gleichzeitig führt eine Geschwindigkeitsreduzierung zu einer höheren Sicherheit der Businsassen. Die Interessen der MVG müssen daher unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zurückstehen.

Auch die Interessen des motorisierten Individualverkehrs (mIV) werden nur durch geringfügige Fahrzeitverluste beeinträchtigt und sind gegenüber den vorstehend genannten Rechtsgütern, insbesondere des Gesundheitsschutzes, nachrangig.

Es wird daher im Straßenzug der Auenstraße durchgehend (beginnend ab der Kreuzung Westermühlstraße (Auenstraße 34) bis zum Ende (Auenstraße 136) und in der Verlänge-

rung in der Isartalstraße (ab Hausnummer 33)) bis zur Kreuzung Isartalstraße / Lagerhausstraße / Schäftlarnstraße sowie in der Gegenrichtung ab der Kreuzung Isartalstraße / Lagerhausstraße / Schäftlarnstraße im Streckenverlauf bis zur Auenstraße Hausnummer 118 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt.

Die Regelung gilt dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung in Fahrtrichtung Süden sowie im Abschnitt Isartalstraße und Auenstraße (Nr. 136 bis Nr. 118) in beiden Fahrtrichtungen.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01811 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, Einführung Tempo 30 in der Auen- und Isartalstraße – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01811 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Miklosy

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Polizeipräsidium

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24